**Europäisches Parlament**
2024-2029

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*
*Der Vorsitzende*

8.9.2025

Herrn Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands (EGF/2025/002 DE/Goodyear 2) (2025/0245(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. September 2025 beschlossen, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 8. September 2025 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Li Andersson

## STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Deutschland am 10. März 2025 nach Entlassungen bei Goodyear (Goodyear Germany GmbH) in Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 (EGF-Verordnung) einen Antrag auf die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gestellt hat; in der Erwägung, dass das Unternehmen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) tätig war; in der Erwägung, dass die Entlassungen in den NUTS-2-Regionen Kassel (DE73) und Darmstadt (DE71) erfolgten und die Goodyear-Produktionsstätten in Fulda und Hanau betreffen;

B. in der Erwägung, dass Deutschland eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 1. September 2024 bis zum 1. Januar 2025) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, einschließt; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass Gegenstand des Antrags 1 171 Entlassungen sind;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 26. August 2025 dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Deutschland unterbreitete, wodurch 915 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass die Ereignisse, die zu diesen Entlassungen geführt haben, die Schließung einer der Produktionsstätten von Goodyear in Deutschland und die teilweise Stilllegung einer anderen Produktionsstätte – beide aufgrund der Globalisierung – sind; in der Erwägung, dass die Goodyear Tire & Rubber Company, deren deutscher Sitz sich in Hanau befindet, einer der weltweit führenden Reifenhersteller ist; in der Erwägung, dass Goodyear Ende 2017 seine Produktionsstätte in Philippsburg schließen musste, was Gegenstand des EGF-Antrags EGF/2017/008 DE/Goodyear war; in der Erwägung, dass der vorliegende Antrag im Zusammenhang mit der Schließung der Produktionsstätte in Fulda sowie der teilweisen Stilllegung der Produktionsanlagen in Hanau erfolgt, die Teil eines weiteren Umstrukturierungsprozesses sind; in der Erwägung, dass sich weitere Werke in Deutschland in Fürstenwalde, Wittlich und Riesa befinden; in der Erwägung, dass der rasche Nachfragerückgang im Reifensektor in Verbindung mit dem starken Druck durch Billigimporte aus Asien und den anhaltenden Kostensteigerungen (Energie, Löhne) insbesondere in Deutschland zu strukturellen Überkapazitäten führte; in der Erwägung, dass Goodyear im Juni 2024 daher beschloss, die Produktion in Fulda einzustellen und den Standort zu schließen und an anderen Standorten, insbesondere in Hanau, die Stellen zu kürzen;

F. in der Erwägung, dass die Kommission betont hat, dass die Suche nach einer neuen

Beschäftigung für die meisten bei Goodyear entlassenen Arbeitnehmer eine enorme Herausforderung darstellen und erhebliche Anstrengungen erfordern wird; in der Erwägung, dass ihre Qualifikationen in vielen Fällen veraltet sind und dass das Profil dieser Arbeitnehmer, die herkömmliche Fertigkeiten in Bezug auf die Gummiverarbeitung haben, in hohem Maße dem Beschäftigungsbedarf in den betroffenen Regionen zuwiderläuft;

H. in der Erwägung, dass Deutschland ferner mitgeteilt hat, dass am 24. Juni 2024 eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zur Gründung einer Transfergesellschaft geschlossen wurde; in der Erwägung, dass den deutschen Behörden zufolge das entlassende Unternehmen nicht verpflichtet ist, eine Transfergesellschaft zu gründen oder darauf hinzuwirken; in der Erwägung, dass ohne die Beteiligung des entlassenden Unternehmens keine Transfergesellschaft eingerichtet würde; in der Erwägung, dass, wenn jedoch das entlassende Unternehmen seine Beteiligung anbietet und die Sozialpartner der Gründung einer Transfergesellschaft zustimmen, das deutsche Sozialgesetzbuch den Rechtsrahmen vorgibt; in der Erwägung, dass der Eintritt in diese Transfergesellschaften auf der Grundlage der dreiseitigen Vereinbarungen, die zwischen der Goodyear Germany GmbH, den Beschäftigten, und der PMB International GmbH, dem für die Leitung der Transfergesellschaft ausgewählten Dienstleister, geschlossen wurden, in mehreren Runden erfolgt;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die der Union – auch über den EGF – zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Deutschland gemäß dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 3 085 166 EUR hat, was 60 % der sich auf 5 141 944 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus

Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 4 936 274 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für die Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 205 670 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer weitaus weniger Möglichkeiten haben, wieder in den Arbeitsmarkt in der Region einzutreten, und dass diese schutzbedürftigen Gruppen von den Entlassungen bei Goodyear am härtesten getroffen wurden; weist auf das Profil der entlassenen Arbeitnehmer hin, von denen mehr als zwei Fünftel über 50 Jahre alt sind und mehr als die Hälfte höchstens über einen Sekundarabschluss sowie über veraltete Qualifikationen verfügt, und ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer außerdem wegen des rückläufigen Trends bei freien Stellen und ihrer geografischen Verteilung zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung benötigen werden, insbesondere gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Weiterbildung und Umschulung, um ihnen dabei zu helfen, die Rückkehr ins Erwerbsleben erfolgreich zu meistern;

4. stellt fest, dass zum 20. Februar 2025 insgesamt 915 dreiseitige Verträge zwischen Goodyear, den Beschäftigten und der PMB International GmbH, dem für die Leitung der Transfergesellschaft ausgewählten Dienstleister, geschlossen wurden, wobei 781 Beschäftigte aus Fulda und 134 Beschäftigte aus Hanau in die Transfergesellschaft eintreten sollen; begrüßt die Mitteilung, dass diese Zahlen mit der Unterzeichnung weiterer Vereinbarungen steigen dürften;

3. nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland alle notwendigen Zusicherungen gegeben hat, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung bei dem Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Umsetzung eingehalten werden, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der EU über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten wurden, dass die Goodyear Germany GmbH, die ihre Tätigkeit nach den Entlassungen fortgesetzt hat, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und für ihre Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, dass jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird und dass der Finanzbeitrag aus dem EGF im Einklang mit den verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen steht;

5. hebt hervor, dass Deutschland bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den ehemaligen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Weiterqualifizierungsmaßnahmen, b) Beratungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen / Aktivierungsmaßnahmen, c) Beratungsdienste zur Existenzgründung, d) Zuschüsse zur Existenzgründung, e) Unterstützung bei der Arbeitssuche, f) Weiterqualifizierungsanreize, g) weitere Anreize (d. h. ein Bonus für die Aufnahme einer Beschäftigung während des Bestehens der Transfergesellschaft usw.) und h) Ausbildungszuschüsse; begrüßt, dass Schulungen zur digitalen Grundqualifizierung auf der Grundlage der individuellen Vorkenntnisse angeboten werden; hebt die besonderen Erfordernisse dieser Gruppen hervor, die angesichts des

Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen bestehen;

7. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die IKT-Schulungen des Pakets und die zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen der Outplacement-Angebote vorgesehen sind, solche Fertigkeiten umfassen, insbesondere eine Bewertung der digitalen Kompetenzen und Möglichkeiten für Arbeitnehmer, sich einen Laptop auszuleihen, Schulungen in Bezug auf dessen Nutzung und die Beantwortung ihrer Fragen zur digitalen Handhabung;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.